

Inhalt

Aus den Verfahren	2-3
Neues aus der Kanzlei	3
Veröffentlichungen	3
Veranstaltungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4

Partner

Prof. Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Olaf Seidel
Frank Schwarzer

Liebe Leserin, lieber Leser,

beim Blick auf die deutsche Wirtschaft begrüßt inzwischen verlässlich das Marmel-tier: Seit Jahren beginnt fast jedes Jahr mit Optimismus, der wenig später von nach unten korrigierten Prognosen eingeholt wird. Deutschland steckt in einer Strukturkrise, die durch einen geopolitischen Epochenwechsel geprägt wird.

Russland fällt als günstiger Energielieferant aus, China hat sich vom Absatzmarkt zum Wettbewerber entwickelt, und Sicherheit sowie Stabilität sind keine Selbstverständlichkeiten mehr. Die Folgen sind spürbar: Deutschland steuert auch in diesem Jahr auf inzwischen 25.000 Unternehmensinsolvenzen zu. Betroffen sind insbesondere traditionsreiche Mittelständler, Handelsketten und Automobilzulieferer. Hohe Energiepreise, Bürokratie, schwache Nachfrage und gestiegene Finanzierungskosten setzen vielen Unternehmen zu.

Die Insolvenzzahlen sind dabei nur das sichtbarste Symptom. Viele Unternehmen verschieben Investitionen oder verlagern Aktivitäten ins Ausland. Nach Jahren des Reformstaus braucht Deutschland verlässliche Rahmenbedingungen, einen konsequenten Bürokratieabbau und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur so können Vertrauen, Investitionen und Wachstum zurückkehren. Umso mehr freut es uns, dass wir auch in diesem schwierigen Umfeld zahlreiche Unternehmen bei ihrer Sanierung begleiten und zum Erhalt vieler Arbeitsplätze beitragen konnten. Mit den Verfahren Josephs-Hospital Warendorf, Ortrander Eisenhütte und Vitz Federn geben wir Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit.



Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



Alexander Müller | Partner

Zukunftslösung für das Josephs-Hospital Warendorf erreicht

Für das Josephs-Hospital Warendorf (JHW) ist im Rahmen des von AndresPartner begleiteten Eigenverwaltungsverfahrens eine zukunftssichere Fortführungslösung gefunden worden. Die AMEOS Gruppe hat das Krankenhaus übernommen. Damit ist die uneingeschränkte Fortführung des Krankenhausbetriebs am Standort Warendorf gesichert.

Warendorf. Das Josephs-Hospital Warendorf hatte im Dezember 2024 beim zuständigen Amtsgericht in Münster einen Antrag auf Durchführung eines Eigenverwaltungsverfahrens gestellt. Hintergrund waren erhebliche wirtschaftliche Belastungen infolge hoher Investitionen sowie die weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen im deutschen Gesundheitswesen und die vielfach unzureichende Krankenhausfinanzierung. Das Josephs-Hospital Warendorf ist medizinischer Grundversorger in der Region Münster–Bielefeld–Osnabrück und zugleich akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Münster. Jährlich werden am Standort stationär rund 13.000 und 22.000 Patientinnen und Patienten ambulant versorgt sowie rund 10.000 operative Eingriffe durchgeführt.

Ziel des eigenverwalteten Insolvenzverfahrens war es, den Standort nachhaltig neu aufzustellen und langfristig für die Menschen

der Region zu sichern. Dieses Ziel konnte uneingeschränkt erreicht werden. Der Krankenhausbetrieb wurde unter der Regie des Restrukturierungsbevollmächtigten Dr. Claus-Peter Kruth seit Antragstellung über mehr als ein Jahr bis zur erfolgreichen übertragenden Sanierung in Eigenverwaltung fortgeführt.

Die nun erzielte Lösung ist ein wichtiges Signal für die Region und die Gesundheitsversorgung im Raum Münster–Bielefeld–Osnabrück. Mit der Übernahme durch die AMEOS-Gruppe bleiben sämtliche rund 950 Arbeitsplätze sowie das bestehende medizinische Leistungsportfolio erhalten.

Parallel dazu konnte auch für die angegliederte Jo.Med MVZ GmbH eine nachhaltige Lösung umgesetzt werden. Im Rahmen einer Insolvenzplansanierung ist hier ebenfalls AMEOS

eingestiegen. Dadurch bleiben weitere rund 85 Arbeitsplätze erhalten und die ambulante medizinische Versorgung wird langfristig gesichert.

Die erzielte Fortführungslösung in Warendorf zeigt, dass auch in einem für viele Krankenhäuser äußerst herausfordernden Marktumfeld durch frühzeitige Restrukturierung, intensive Zusammenarbeit mit den wesentlichen Verfahrensbeteiligten und tragfähige Investorenlösungen nachhaltige Perspektiven geschaffen werden können.

Zum Team von AndresPartner gehörten neben dem Restrukturierungsbevollmächtigten Dr. Kruth unter anderem die Partner Alexander Müller (Arbeitsrecht) sowie Markus Freitag und Julia Liebermann (beide Insolvenz- und Sanierungsrecht).



Fortführungslösung für Ortrander Eisenhütte

Ortrand. Fast genau ein Jahr nach Beginn des Insolvenzverfahrens ist die Zukunft der Ortrander Eisenhütte gesichert. Insolvenzverwalter Olaf Seidel und sein Team von AndresPartner konnten den Traditionsstandort im Dezember 2025 an die international tätige Kutluk Gruppe übertragen. Damit bleiben der Standort sowie alle rund 200 Arbeitsplätze erhalten. Die Lösung gilt als wichtiger Erfolg in einer derzeit stark unter Druck stehenden Gießerei- und Metallindustrie.



Jingsheng Federn GmbH übernimmt Johann Vitz

Velbert. Die Jingsheng Federn GmbH, Teil der chinesischen HAWAY Gruppe, hat die Johann Vitz GmbH & Co. KG aus Velbert übernommen. Im Rahmen der übertragenden Sanierung bleiben 195 Arbeitsplätze sowie der Standort Velbert erhalten. Prof. Dr. Dirk Andres und Team begleiteten das Eigenverwaltungsverfahren über mehr als ein Jahr. Gemeinsam mit der IG Metall wurde zudem eine langfristige Beschäftigungs- und Standortsicherung vereinbart.

Gemeinsam stark beim B2Run 2026

Düsseldorf. Am 21. Mai 2026 hieß es erneut: Laufschuhe schnüren für den B2Run in Düsseldorf. Zwölf engagierte Kolleginnen und Kollegen von AndresPartner gingen gemeinsam mit rund 16.000 Teilnehmenden aus 630 Unternehmen auf die 5,8 Kilometer lange Strecke mit Zieleinlauf in die Merkur Spiel-Arena. Neben sportlichem Ehrgeiz standen vor allem Teamgeist und das gemeinsame Erlebnis im Mittelpunkt. Bei sonnigem Wetter und großartiger Atmosphäre bewies das Team Ausdauer, Motivation und starken Zusammenhalt. Der erfolgreiche Zieleinlauf sorgte am Ende für viele zufriedene Gesichter und das gute Gefühl, die Herausforderung gemeinsam gemeistert zu haben.



AndresPartner erneut ausgezeichnet

Düsseldorf. AndresPartner wurde auch 2026 von renommierten Branchenrankings für seine fachliche Expertise und Beratungsqualität ausgezeichnet. Im Rahmen der unabhängigen Erhebung „Beste Anwaltskanzleien 2026“ von Capital und Statista gehört die Kanzlei erneut zu den empfohlenen Adressen in Deutschland. Darüber hinaus wurden bei der Auszeichnung „Deutschlands beste Anwälte 2026“ von Handelsblatt und Best Lawyers zahlreiche Anwältinnen und Anwälte von AndresPartner in ihren jeweiligen Fachgebieten ausgezeichnet. Die Rankings gelten als wichtige Orientierungshilfe für Unternehmen, Institutionen und Mandanten bei der Auswahl rechtlicher Berater.

Veranstaltungen

Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Düsseldorf. Mit ihrer fachlichen Expertise bringen sich die Anwälte von AndresPartner regelmäßig in den wissenschaftlichen und praktischen Austausch zu aktuellen Fragen des Insolvenzrechts ein. So setzte sich Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Andres beim Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag vom 27. bis 28. November 2025 in Mannheim kritisch mit dem aktuellen deutschen Sanierungsrecht auseinander und schlug ein eigenständiges Sanierungsverfah-

ren vor, das den Unternehmensfortbestand unter weitgehender Entscheidungshoheit der Gesellschafter stärker in den Mittelpunkt rückt. Auf Einladung des EXISTENZ Magazins gab Andres am 21. April 2026 in Neuss zudem Einblicke in aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Insolvenz- und Sanierungspraxis. Rechtsanwalt Andreas Budnik war darüber hinaus Co-Leiter eines Workshops zum Vergütungsrecht bei den Düsseldorfer Insolvenztagen am 21. Mai 2026.



Veröffentlichungen

AndresPartner am fachlichen Diskurs beteiligt

Düsseldorf. Die Anwälte von AndresPartner beteiligen sich regelmäßig mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen am fachlichen Austausch. Alexander Müller kommentierte die Entscheidung des LAG Rheinland-Pfalz zur Darlegungslast bei der Schenkungsanfechtung bei angeblichen Scheinarbeitsverhältnissen (ZIP 2026, 282). Markus Freitag veröffentlichte einen Beitrag zum »Bankenspiegel – Transparente Analyse von Krediten und Sicherheiten«

(NWB Sanieren + Restrukturieren 7/2025, 227) und überarbeitete das Kapitel »Krisenfrüherkennung« im Handbuch zu Insolvenz von Kraemer/Vallender/Vogelsang. Dr. Claus-Peter Kruth befasste sich mit dem Finanzplan in der Eigenverwaltung und den damit verbundenen Haftungsrisiken (NWB Sanieren + Restrukturieren 2025, 185). Ein weiterer Beitrag widmete sich anlässlich zweier BGH-Entscheidungen den Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs in Insol-

venz-, Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren (DStR 2025, 1897). Andreas Budnik veröffentlichte zudem mehrere vergütungs- und haftungsrechtliche Beiträge, unter anderem zur persönlichen Haftung des Insolvenzverwalters für Arbeitsentgelt, zu Vergütungszuschlägen bei Aus- und Absonderungsrechten sowie zur Behandlung durchlaufender Posten in der Vergütungsberechnung und deren praktischen Auswirkungen auf Insolvenzverfahren.

Wann ist ein Schuldner zahlungsunfähig?



Die Frage, ab welchem Zeitpunkt Zahlungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet über Antragspflicht, Haftungsrahmen des Geschäftsleiters und Erfolg späterer Anfechtungsklagen. Umso bemerkenswerter, dass die methodischen Grundlagen ihrer Ermittlung bisher nicht abschließend geklärt sind. Der VID hat hierzu im Februar 2026 aktualisierte Empfehlungen veröffentlicht, die die BGH-Rechtsprechung kritisch hinterfragen und ein praxistauglicheres Modell vorschlagen.

Von Andreas Budnik. In den Grundsatzentscheidungen vom 24.05.2005 (IX ZR 123/04) und 12.10.2006 (IX ZR 228/03) konkretisierte der BGH die Definition der Zahlungsunfähigkeit in § 17 InsO: Verfügbare Zahlungsmittel (Aktiva I) werden den fälligen Verbindlichkeiten (Passiva I) gegenübergestellt. Übersteigt die Deckungslücke 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist zu prüfen, ob sie innerhalb von drei Wochen geschlossen werden kann – unter Einbeziehung weiterer Mittel (Aktiva II) und seit dem Urteil vom 19.12.2017 (II ZR 88/16) auch der binnen dieser Frist fällig werdenden Verbindlichkeiten (Passiva II).

Mit den Urteilen vom 28.04.2022 (IX ZR 48/21) und 28.06.2022 (II ZR 112/21) hat der BGH das Spektrum erweitert: Anerkannt sind nun ein Liquiditätsstatus mit tagesgenauem Finanzplan sowie eine Vier-Stichtage-Liquiditätsbetrachtung. Einzu beziehen sind nur tatsächlich verfügbare Mittel oder binnen drei Wochen realisierbare Forderungen (Urteil vom 31.07.2025, IX ZR 160/24). Auch der IDW S 11 (Stand: 13.12.2023) erkennt die Liquiditätsplanung als zulässige Ermittlungsmethode der Zahlungsunfähigkeit an und stellt klar, dass an die 10 %-Grenze allein die Frage der Beweislast, nicht aber ein materieller Tatbestand geknüpft ist.

Der VID benennt in seinen aktuellen Empfehlungen drei strukturelle Schwächen der BGH-Rechtsprechung: Erstens ist die Verknüpfung statischer Bestandsgrößen (Aktiva I/Passiva I) mit dynamischen Flussgrößen (Aktiva II/Passiva II) systemwidrig – entweder betrachtet man die Liquiditätslage zu einem Stichtag oder plant prognostisch; eine Kombination bringe keinen Erkenntnisgewinn. Zweitens könne der Unternehmer durch Anhäufen fälliger Verbindlichkeiten und Ansammeln von Liquidität seinen

Deckungsgrad »optimieren«. Hinzu komme der Volumeneffekt, der durch Einbeziehung der Passiva II die tatsächliche Unterdeckung systematisch kleiner rechnet. Drittens fehlen klare Stichtagsvorgaben – was Rechtsunsicherheit erzeugt.

Der VID empfiehlt mindestens drei aufeinanderfolgende stichtagsbezogene Liquiditätsstatus auf Basis absoluter Unterdeckung und plädiert für eine Abkehr vom Dreiwochenzeitraum. Stelle der Geschäftsleiter im ersten Schritt eine Unterdeckung fest, sei im zweiten Schritt zu prüfen, ob diese am nächsten Monatsletzten fortbesteht. Besteht sie auch am übernächsten Monatsletzten (dritter Schritt), sei Zahlungsunfähigkeit gegeben – rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmals festgestellten Unterdeckung. Das Modell ist prospektiv durch den Geschäftsleiter und retrospektiv durch den Insolvenzverwalter anhand der Buchhaltungs-Ist-Zahlen anwendbar. Die Empfehlungen des VDI sollen die Fachdiskussion zur Konturierung des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit anstoßen.

Für Insolvenzverwalter eröffnet der Methodenpluralismus strategischen Spielraum: Je nach Datenlage kann die Methode gewählt werden, die den Nachweis am überzeugendsten führt. Für Geschäftsleiter wächst das Haftungsrisiko: Der Verwalter kann auf einen früheren Eintrittszeitpunkt abstellen, als ihn die Liquiditätsbilanz ergeben hätte. Laufende Liquiditätsüberwachung und Dokumentation sind daher unverzichtbar. Wer sie unterlässt, riskiert, den Nachweis nicht führen zu können, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt noch keine Zahlungsunfähigkeit vorlag. Letztlich bedarf der Geschäftsleiter zur Haftungsvermeidung und rechtzeitigen Insolvenzantragstellung fachkundiger Beratung.

Drei Fragen an:

Frank Schwarzer zur EU-Richtlinie

Worum geht es bei der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts, die im April 2026 in Kraft getreten ist?

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, zentrale Elemente des Insolvenzrechts innerhalb der EU stärker zu vereinheitlichen und grenzüberschreitende Verfahren effizienter zu gestalten. Im Fokus steht die Annäherung der Verfahrensstandards, um Investoren und Gläubigern mehr Rechtssicherheit zu bieten. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Einführung eines unionsweit strukturierten Pre-Pack-Verfahrens mit einer klar geregelten Vorbereitungs- und anschließenden Verwertungsphase. Damit soll insbesondere die Fortführung sanierungsfähiger Unternehmen erleichtert werden.

Wird das Pre-Pack-Verfahren den klassischen Distressed-M&A-Prozess verändern?

Ja, der Pre-Pack führt dazu, dass ein erheblicher Teil des Prozesses vorgelagert wird. Dadurch können Transaktionen schneller umgesetzt werden. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass der Wettbewerb zwischen potenziellen Erwerbern eingeschränkt wird. Entscheidend wird sein, wie die nationalen Umsetzungen die Balance zwischen Effizienz und Transparenz ausgestalten.

Wird die Harmonisierung tatsächlich zu einer Annäherung der Sanierungskulturen führen?

Ja, sie dürfte aber Unterschiede nicht vollständig beseitigen. Sanierungskulturen sind stark historisch und wirtschaftlich geprägt, sodass strukturelle Differenzen fortbestehen werden. Die Richtlinie setzt bei Verfahrensinstrumenten an und weniger bei grundlegenden Leitbildern der jeweiligen Insolvenzordnungen. Gleichwohl kann die Angleichung zu einer stärkeren Konvergenz beitragen. Insbesondere für international tätige Marktteilnehmer ein wichtiger Schritt.

Impressum . Kontakt

AndresPartner Rechtsanwälte &

Steuerberater, Insolvenzverwaltung &

Restrukturierung, Partnerschaft mbB

Bennigsen-Platz 1 · 40474 Düsseldorf

T 0211 27408-569 · F 0211 27408-570

info@andrespartner.de · andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt: Prof. Dr. Dirk Andres

Fotos: Archiv, bru-no/pixabay, Ortrander Eisenhütte,

Ritter/Anwaltsakademie